

Radsport-Gemeinschaft Hamburg von 1893 e.V.



Satzung

Ausgabe 12/2022

§ 1 Name und Sitz

1. Die Radsport-Gemeinschaft Hamburg von 1893 e.V. (nachfolgend RGH genannt) wurde am 15. November 1893 gegründet.
2. Die RGH hat ihren Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
3. Die RGH ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V., im Fachverband Radsport-Verband Hamburg e.V. und im Bund Deutscher Radfahrer e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung radsportlicher Betätigung jedweder Art, Durchführung von Training unter Aufsicht, Durchführung von radsportlichen Wettbewerben, gemeinsame Teilnahme der Mitglieder an Radsportveranstaltungen in und außerhalb Hamburgs, Förderung des Breiten- und Leistungs-Radsports sowie Förderung jugendlicher Mitglieder.
3. Die RGH und ihre Mitglieder bekennen sich zum dopingfreien Radsport.
4. Die RGH und ihre Mitglieder wenden sich gegen jegliche Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die RGH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die RGH ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel der RGH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der RGH.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der RGH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen die RGH keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf die RGH Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziff. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der RGH kann jede (auch juristische) Person werden.
2. Das Antragsformular für Mitgliedschaft ist über die Internetpräsenz der RGH verfügbar; juristische Personen können durch Abschluss einer Mitgliedschaftsvereinbarung, die abschließend sämtliche Rechte und Pflichten enthält, Mitglied werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

4. Die RGH besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) jugendliche Mitglieder und
 - d) Ehrenmitglieder.
5. Die Mitgliedschaft in der RGH endet
 - a) durch freiwilligen Austritt nur zum Jahresende durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
 - b) durch Ausschluss aus der RGH, wenn das Mitglied grob gegen diese Satzung und die Regelwerke der Fachverbände, denen die RGH angehört verstößt, oder sonst durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb der RGH dieser Unehre bereitet oder ihren Ruf schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge mehr als 6 Monate in Verzug geraten ist
 - d) durch Kündigung der Mitgliedschaftsvereinbarung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge der RGH bestehen aus der Aufnahmegebühr, normalen Beiträgen und Umlagen.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung; sie sind von den Mitgliedern grundsätzlich durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten; der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.
3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs der RGH, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25 % eines Jahres-Mitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Mitglieder, die mit der Zahlung fälliger Beiträge und Umlagen in Verzug geraten sind, können mit Mahngebühren belastet werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Bleibt auch eine Mahnung fruchtlos und wird keine Stundungsvereinbarung getroffen, entfallen Meldungen der Mitglieder zur Teilnahme an Veranstaltungen; der Vorstand kann überdies für die Dauer des Zahlungsverzuges Sperren aussprechen.
5. Über eine befristete Beitragsbefreiung oder Stundung aus besonderen Gründen entscheidet auf Antrag der Vorstand.
6. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßregelungen durch den Vorstand verhängt werden:

1. Verweis,
2. eine angemessene Geldstrafe bis zur Höhe eines Jahres-Mitgliedsbeitrages,
3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen der RGH (Sperrung) sowie
4. Ausschluss aus der RGH.

Entscheidungen des Vorstandes über Maßregelungen des Mitgliedes müssen diesem

gegenüber schriftlich begründet werden; die Entscheidung ist per Einwurf-Einschreiben zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung binnen zweier Wochen nach Zustellung eine mit Gründen versehene Berufung zum Schiedsgericht einlegen, welches endgültig entscheidet.

§ 7 Organe

Die RGH hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand,
3. den Fachwarte-Ausschuss
4. die Revisoren
5. die Jugendversammlung und
6. das Schiedsgericht

An Sitzungen der Organe können die jeweiligen Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen:

- an der Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes und
- an den Sitzungen der Organe zu Ziffer 2, 3, 5 und 6 durch jeweilige Entscheidungen des Sprechers, der VP Sportbetrieb, der VP Nachwuchs und der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der RGH, soweit diese Satzung nicht Rechte und Pflichten ausdrücklich anderen Organen zuweist. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Revisoren hinsichtlich der von ihnen geprüften Jahresabrechnung,
 - b) Entlastungen von Vorstand und Revisoren,
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte der Fachwarte,
 - d) Wahlen zum Vorstand und der Revisoren,
 - e) Bestätigung VP Nachwuchs,
 - f) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - g) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und Umlagen,
 - h) Beschlussfassung über Änderungen und/oder Neufassung der Satzung, jedoch nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder,
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Halbjahres nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein, der diese sämtlichen Mitgliedern spätestens 1 Woche vorher zur Kenntnis zu bringen hat.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes und/oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der RGH, unter Angabe der Gründe, einen entsprechenden Antrag gestellt haben, einzuberufen.
4. Die Termine einer Mitgliederversammlung sind wenigstens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung im Internet auf der Homepage der RGH (www.rg-hamburg.de) oder per E-Mail zu veröffentlichen.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der RGH, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate Mitglied sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom

Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des Vorstandes; auf Beschluss des Vorstandes können auch Dritte mit der Leitung der Versammlung beauftragt werden.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit anderes nicht vorgeschrieben ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden verantwortlichen Personen (VP):

- Sprecher des Vorstandes,
- VP Kasse,
- VP Fördermittel,
- VP Marketing,
- VP Nachwuchs und
- VP Sportbetrieb, sämtlichst Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Funktion der VP Kasse kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch mit zwei gleichberechtigten Mitgliedern besetzt werden; zusammen haben beide nur eine Stimme.

2. Die Mitglieder des Vorstandes der RGH vertreten diese gerichtlich und außergerichtlich, zwei Mitglieder verschiedener Aufgabenbereiche gemeinschaftlich mit dem Sprecher oder der VP Kasse.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt jeweils 2 Jahre, das Amt des Sprechers und der VP Marketing werden jeweils in ungeraden Jahren gewählt, die VP-Kasse, Fördermittel und Sportbetrieb jeweils in geraden Kalenderjahren. Die VP Nachwuchs wird von der zuständigen Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zu einer nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied ergänzen, sofern der Verantwortungsbereich nicht bereits doppelt besetzt ist.
5. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Formalien der Vorstandsarbeit werden in einer Vorstands-Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschließen und/oder ändern kann. Sie ist den Mitgliedern der RGH in ihrer jeweiligen Fassung zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Fachwarte-Ausschuss

1. Der Fachwarte-Ausschuss ist für die sportlichen und sonstigen Belange der RGH zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins durch diese Satzung zugewiesen sind. Er genehmigt insbesondere die Etats für die einzelnen Fachbereiche der RGH. Ihm gehören neben den Vorstandsmitgliedern die Warte aller Fachbereiche der RGH an unter der Leitung der VP Sportbetrieb.
2. Der Fachwarte-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit jeweiliger 2/3 Mehrheit beschlossen und/oder abgeändert werden kann. Sie ist den Mitgliedern der RGH zur Kenntnis zu bringen.
3. Jeder Fachbereich wählt seinen jeweiligen Fachwart für die Dauer eines Jahres.

§ 11

Revisoren

1. Die Revisoren werden von der *Mitgliederversammlung* für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Revisoren sind berechtigt und verpflichtet die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen, Belege und den Kassenbestand bei der Prüfung zu verlangen.

§ 12

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend der RGH. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung der RGH zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,

- eine VP Nachwuchs als Vertreterin der Vereinsjugend in den Vorstand der RGH zu wählen,
- eine Jugendordnung zu beschließen,
- einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergeben sowie
- über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

Die VP Nachwuchs bedarf als Mitglied des Vorstandes der Bestätigung der Mitgliederversammlung der RGH.

§ 13

Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern der RGH, wenigstens ein Mitglied soll über juristische Erfahrung verfügen. Ihre Wahl erfolgt jeweils für die Dauer eines Jahres.
2. Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu vermitteln bzw. zu entscheiden. Es entscheidet über Berufungen im Falle eines Vereinsausschlusses.
3. Das Schiedsgericht gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.
4. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keine weiteren Ämter bzw. Funktionen im Verein ausüben.
5. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts vorzeitig aus, kann sich dieses durch ein weiteres Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

§ 14

Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber der RGH daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet.

Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 15 Datenschutz

Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften der RGH bestehen, übermittelt. Das Einverständnis erstreckt sich auch auf die Nutzung der App (Easyverein) oder vergleichbarer Apps, die die RGH für die gesamte Mitgliederverwaltung, Buchhaltung, Lizenzen etc. nutzt und die vorgeschriebenen Aufgaben erledigt.

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, zu verlangen,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, zu verlangen und
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war, zu fordern.
2. Den Organen und allen Mitarbeitern der RGH oder sonst für die RGH tätige Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der RGH hinaus.
3. Im Falle des Widerrufs seines Einverständnisses zur vorbeschriebenen Datenverarbeitung wird der Widerspruch des Mitgliedes zugleich als Kündigung seiner Mitgliedschaft in der RGH gewertet mit der Maßgabe, dass das Mitglied zum nächstfolgenden Jahresende aus der RGH ausscheidet. Die RGH beruft sich dabei auf die jeweils aktuell geltende DSGVO.

§ 16 Medienordnung

Die Mitgliederversammlung der RGH kann eine für Vereine und Mitglieder verbindliche Medienordnung beschließen.

§ 17

Auflösung / Wegfall des Vereinszwecks / Verschmelzung

1. Die Auflösung der RGH, oder eine Verschmelzung, kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge dazu dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, sondern müssen auf der Tagesordnung stehen.
2. Die Mitgliederversammlung für eine Auflösung der RGH ist nur beschlussfähig, wenn 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder der RGH erschienen sind. Für den Auflösungsbeschluss selbst ist dann eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sind diese Voraussetzungen zusammen nicht gegeben, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; über die Auflösung entscheidet dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle einer Verschmelzung / Fusion mit anderen Vereinen bedarf es nur einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der RGH an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise ist das Restvermögen für die Förderung des Radsports zu verwenden.

§ 18

Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung mit ihren Änderungen wird erst wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg.
2. Sämtliche nach der bisherigen Satzung des Vereins durchgeführte Wahlentscheidungen für Ämter und Funktionen bleiben in Kraft, bis eine nächste Mitgliederversammlung nach erfolgter Eintragung der Satzung auf dieser Grundlage neue Wahlentscheidungen trifft, soweit noch zuständig.
3. Die Wahl-Funktionen und -Ämter, für die die Mitgliederversammlung nach dieser Satzung nicht mehr zuständig sein wird, können bereits unmittelbar nach Eintragung der Satzung und vor einer neuen Mitgliederversammlung von den nun jeweils zuständigen Organen und Fachgruppen durchgeführt werden.